

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und einer zur Koller Group gehörenden Gesellschaft, insbesondere die Koller Kunststofftechnik GmbH, die Koller Formenbau GmbH, die Koller Technology GmbH und die Honsa Kft. (nachfolgend KOLLER genannt) gelten nur die vorliegenden Bedingungen. Entgegenstehenden Bedingungen wird ausdrücklich widersprochen. Andere allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Eine Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen.

2. Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

II. Angebot/Bestellung/Preise

1. Der Lieferant hat sein Angebot entsprechend der Anfrage von KOLLER abzugeben. Auf Abweichungen muss ausdrücklich hingewiesen werden.

2. Bestellungen und Lieferabrufe sind verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt wurden. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant KOLLER zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen, anderenfalls gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Bestellungen und Lieferabrufe gelten als vom Lieferanten anerkannt, wenn er diesen nicht innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Zugang widerspricht.

3. Die von KOLLER angegebene Bestellnummer ist in jeglichem Schriftverkehr, insbesondere auf Lieferscheinen und Rechnungen anzugeben. Rechnungen sind separat für jeden erteilten Auftrag an die im Auftrag genannte Rechnungsanschrift zu richten. Die Rechnungen müssen alle Angaben der Bestellung beinhalten (Projektnummer, Bestellnummer, Lieferantenummer, Bestelldatum). Bei Auslandsrechnungen ist auf der Rechnung außerdem zu vermerken, dass die gelieferten Waren Ursprungszeugnisse im Sinne der Begriffsbestimmung gemäß Abkommen zwischen EG und der EG assoziierten Länder sind. Bei Rechnungen ohne diese Angabe, behält sich KOLLER das Recht vor, diese zurückzusenden.

4. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Nettopreise einschließlich sonstiger Nebenkosten ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Vereinbarte Preise sind Festpreise für die Abwicklungsdauer des Vertrages

inkl. der Ersatzteillieferung bis 15 Jahre nach Serienauslauf.

5. Preiserhöhungen bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch KOLLER.

III. Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten frei Haus und unter Berücksichtigung der Annahmezeiten bei KOLLER zu den vereinbarten Terminen eintreffend am Erfüllungsort. Der entsprechende Lieferschein ist der Lieferung beizufügen, auf welchem unter anderem zwingend die Bestellnummer, die Artikelnummer und die Ladehilfsmittel bzw. Behälterangabe enthalten sein müssen. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von KOLLER nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, KOLLER sämtliche den Liefergegenstand betreffende Dokumente (ausgefüllte Garantiescheine, Prüfzeugnisse, Gebrauchsanweisungen, Einbauanleitungen u.ä.) unentgeltlich und kostenfrei bei Lieferung des Liefergegenstandes zu übergeben. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so sind hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht von KOLLER zu vertreten.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, das KOLLER bei Lieferung überlassene Verpackungsmaterial zurückzunehmen.

4. Der Lieferant stellt sicher, dass die chemischen Stoffe der im Lieferumfang enthaltenen Produkte gemäß der REACH Verordnung registriert sind. Der Lieferant stellt im Übrigen sicher, dass die Vertragsgegenstände keine Stoffe enthalten, die einem gesetzlichen Anwendungsverbot unterliegen.

5. Bei rückläufiger Geschäftsentwicklung aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, sog. höhere Gewalt, ist KOLLER bis zu 4 Wochen vor dem Liefertermin berechtigt, bestellte Liefermengen dem tatsächlichen Bedarf von KOLLER anzupassen. Hierbei sind die Belange des Lieferanten angemessen zu berücksichtigen. Macht KOLLER von diesem Recht Gebrauch, stehen dem Lieferanten aufgrund dieser Mengenanpassung keine weiteren Rechte zu. Entsprechendes gilt für rückläufige Geschäftsentwicklung aufgrund von höherer Gewalt (z.B. Naturereignisse, Kriege, Pandemien etc.).

IV. Lieferverzug

1. Der Lieferant gerät in Verzug, wenn der Liefergegenstand nicht bis zum bestellten Termin am Erfüllungsort eingetroffen ist. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart worden ist, beträgt sie grundsätzlich 2 Wochen ab

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Vertragsschluss. Der Lieferant ist verpflichtet, KOLLER unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Änderungen vereinbarter Termine bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von KOLLER.

2. Erbringt der Lieferant seine Leistungen nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so bestimmen sich die Rechte von KOLLER insbesondere auf Rücktritt und Schadenersatz nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in nachfolgendem Abs. 3 bleiben hiervon unberührt.

3. Ist der Lieferant in Verzug, ist KOLLER berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche der Verzögerung zu verlangen, maximal jedoch 5 % des Nettopreises des verspätet gelieferten Liefergegenstandes. KOLLER ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadenersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Sofern KOLLER die verspätete Leistung annimmt, muss die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend gemacht werden. Die Vertragsstrafe ist auf ggf. zu zahlende Schadensersatzansprüche anzurechnen.

V. Qualität

1. Der Lieferant sichert zu, dass der bestellte Liefergegenstand den vereinbarten technischen Anforderungen und einschlägigen Normen entspricht. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen Zustimmung von KOLLER.

2. Sämtliche Lieferungen und Leistungen des Lieferanten – gleich welcher Art – müssen frei von lackbenetzungsstörenden Substanzen sein und dürfen solche nicht emittieren.

3. Die ISO 9001 ist in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung integraler Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen.

VI. Mängelrüge/Abnahme

Es wird grundsätzlich unterschieden, ob Material, welches unmittelbar für die von KOLLER zu produzierenden Produkte verwendet wird (VI 1.), oder ob sonstige Ware, wie Betriebs- oder Hilfsstoffe, Investitionsgüter, Büromaterial etc. (VI 2.) angeliefert wird.

1. Material, welches unmittelbar für die von KOLLER zu produzierenden Produkte verwendet wird, wird unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und äußerlich sichtbare Mängel geprüft. Die Rügepflicht von KOLLER für später entdeckte Mängel bleibt hiervon unberührt. In

allen Fällen gilt die Rüge von KOLLER als unverzüglich und rechtzeitig, wenn die Anzeige gegenüber dem Lieferanten binnen 5 Arbeitstagen ab Entdeckung des Mangels erfolgt.

Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte verbindlich, soweit nicht der Lieferant eine Abweichung von diesem Wert detailliert nachweist.

Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet KOLLER nicht auf Gewährleistungsansprüche.

§ 377 HGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. KOLLER nimmt diesen Verzicht an.

2.) Bei allen sonstigen Waren führt KOLLER eine Wareneingangsuntersuchung gemäß § 377 HGB durch. KOLLER behält sich das Recht vor, in besonderen Fällen gesonderte Wareneingangsprüfungen durchzuführen (bspw. bei Investitionsgütern). In allen Fällen gilt die Rüge von KOLLER als unverzüglich und rechtzeitig, wenn die Anzeige gegenüber dem Lieferanten binnen 12 Arbeitstagen ab Entdeckung des Mangels erfolgt. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. KOLLER nimmt diesen Verzicht an.

VII. Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsverpflichtungen des Lieferanten bei Sach- und Rechtsmängeln richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

2. Der Lieferant sichert alle relevanten Eigenschaften der gelieferten Produkte oder erbrachten Leistungen zu, wenn die Bedeutung der betroffenen Eigenschaft für die Sicherheit der Produkte oder der Produktion der KOLLER für den Lieferanten aufgrund eigener Fachkunde erkennbar ist oder KOLLER bei oder vor Vertragsschluss auf die Bedeutung der Eigenschaft für die Sicherheit ihrer Produkte oder ihrer Produktion besonders hingewiesen hat. Der Hinweis kann durch Zeichnungen, Pläne, Prüfverfahren o.ä. und durch verkehrsübliche Kürzel erfolgen.

3. Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen KOLLER Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn KOLLER der Mangel bei Vertragsabschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

Bei mangelbehafteter Anlieferung behält sich KOLLER, unbeschadet weitergehender Ansprüche, insbesondere folgende Maßnahmen vor:

a) Vor Beginn der Fertigung hat KOLLER zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Mangelbeseitigung oder Nach- (Ersatz-) Lieferung zu

Allgemeine Einkaufsbedingungen

geben, es sei denn, dass dies KOLLER zeitlich unzumutbar ist. Ist dies KOLLER unzumutbar, kann KOLLER die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Lieferant. KOLLER wird den Lieferanten über die Mangelbeseitigung angemessen informieren.

b) Wird der Fehler erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, kann KOLLER insbesondere Nacherfüllung und Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport- und Wegekosten, Arbeitskosten (z.B. Untersuchungs-, Sortierkosten) sowie Materialkosten verlangen.

VIII. Lieferantenregress

Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche von KOLLER innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen KOLLER neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. KOLLER ist insbesondere berechtigt, genau diejenige Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die KOLLER ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet.

Das gesetzliche Wahlrecht von KOLLER gemäß § 439 Abs. 1 BGB wird hierdurch nicht eingeschränkt.

2. Äußert sich ein Lieferant nicht innerhalb angemessener Frist zu einem von KOLLER mit entsprechender Anforderung dargestellten Mangel, so gilt die von KOLLER im Verhältnis zu ihrem Abnehmer erbrachte Gewährleistung als dem Abnehmer geschuldet, wenn nicht der Lieferant gegenüber KOLLER den Gegenbeweis führt.

3. Die Ansprüche von KOLLER aus Lieferantenregress gegenüber dem Lieferanten gelten auch dann, wenn der Liefergegenstand vor seiner Veräußerung an einen Verbraucher geliefert wurde oder durch KOLLER oder einen der Abnehmer von KOLLER zum Beispiel durch Einbau in ein anderes Produkt weiterverarbeitet worden ist.

IX. Haftung

1. Die Vertragsparteien haften untereinander im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Soweit der Lieferant seine Haftung gegenüber KOLLER begrenzt und/oder ausgeschlossen hat, sind diese unwirksam. Das gilt insbesondere für die Haftungsbeschränkung im Bereich des Lieferverzuges, der schuldhaften Verletzung auch unwesentlicher Vertragspflichten sowie für die fahrlässige Verursachung von Sach- und Sachfolgeschäden wie auch für die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeiter, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten. Identisches gilt, soweit die Haftungsbeschränkung bzw. der Haftungsausschluss des Lieferanten in seinen

AGB darauf beruht, dass er die gesetzlichen Verjährungsfristen verkürzt hat.

2. Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, so hat er KOLLER insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt worden ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Zu den vom Lieferanten zu erstattenden Aufwendungen gehören auch etwa Kosten von Rückrufaktionen von KOLLER. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen ist der Lieferant – soweit möglich und zumutbar – zu unterrichten, und ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

3. Der Lieferant hat eine Betriebs- und eine Produkthaftpflichtversicherung mit angemessenen Deckungssummen je Schadenfall für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Auf Verlangen wird der Lieferant KOLLER jederzeit den Versicherungsschutz nachweisen.

4. Mängelansprüche verjähren – außer in Fällen der Arglist – binnen drei Jahren ab Gefahrübergang.

X. Zahlungsbedingung

Ohne besondere Vereinbarung erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang einer vertragsgemäßen Rechnung unter Abzug von 2% Skonto oder nach 30 Tagen netto, wobei die Entscheidung über den Zahlungszeitpunkt KOLLER obliegt. Bei verfrühten Lieferungen gilt Vorstehendes ab dem vereinbarten Liefertermin, jedoch keinesfalls vor Eingang einer vertragsgemäßen Rechnung.

XI. Abtretung / Zurückbehaltungsrecht

1. Die Abtretung von Forderungen gegen KOLLER ist nur mit Zustimmung von KOLLER wirksam. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

2. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen KOLLER im gesetzlichen Umfange zu. KOLLER ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange KOLLER noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

3. Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht steht dem Verkäufer gegenüber KOLLER nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen zu.

XII. Eigentumsvorbehalt

1. Einen Eigentumsvorbehalt lässt KOLLER nur gegen sich gelten, wenn und soweit dieser als einfacher Eigentumsvorbehalt erklärt wird; ein verlängerter oder erweiterter

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Eigentumsvorbehalt hat nur dann Gültigkeit, wenn er von KOLLER schriftlich genehmigt wird.

2. Sofern KOLLER Teile dem Lieferanten beistellt, behält KOLLER sich hieran das Eigentum vor. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwirbt KOLLER das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

XIII. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, unverschuldete Störungen, Streik, behördliche Maßnahmen oder sonstige, unabwendbare Ereignisse befreien KOLLER für die Dauer ihres Vorliegens und für die Dauer ihrer Wirkung von der Erfüllung von Vertragspflichten.

XIV. Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung durch KOLLER keine Rechte Dritter verletzt werden.

2. Wird KOLLER von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, KOLLER auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen vollumfänglich freizustellen.

3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, welche KOLLER aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise entstehen.

4. Dem Lieferanten aufgrund der Zusammenarbeit bekannt gewordenes Know-How darf ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung von KOLLER keinen Dritten zugänglich gemacht werden und weder von dem Lieferanten oder einem Dritten ohne Einverständnis von KOLLER verwendet werden. Das Know-How von KOLLER ist ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung zu verwenden und ist geheim zu halten, ergänzend gilt Ziffer XV.

XV. Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist ausnahmslos verpflichtet, alle von KOLLER erhaltenen geschäftlichen und technischen Daten, Unterlagen, Muster, Modelle sowie sonstige Unterlagen und sämtliche Informationen ("vertrauliche Informationen") vertraulich und Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 2 GeschGehG strikt geheim zu halten. "Geschäftsgeheimnisse" sind vertrauliche Informationen die von KOLLER ausdrücklich als "Geschäftsgeheimnis" oder als "geheim" bezeichnet werden oder die aufgrund von § 2 GeschGehG als Geschäftsgeheimnisse zu betrachten sind. Geschäftsgeheimnisse darf der Lieferant in seinem eigenen Betrieb nur denjenigen Personen zugänglich zu machen, die zum Zweck der Lieferung an KOLLER

herangezogen werden müssen und ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Dritten dürfen vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung von KOLLER offen gelegt werden, sofern die Dritten ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.

2. Vorstehendes gilt nicht für Informationen,

- i) die allgemein zugänglich sind oder geworden sind oder
- ii) die dem Lieferanten durch einen hierzu berechtigten Dritten ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung mitgeteilt worden sind, oder
- iii) die dem Lieferanten bereits vor dem Empfangsdatum nachweislich bekannt waren, oder
- iv) wenn der Lieferant aufgrund einer Gerichtsentscheidung oder einer vollstreckbaren behördlichen Anordnung zur Offenbarung verpflichtet ist, es sei denn, die Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde basiert auf einem Sachverhalt, der seinerseits eine Verletzung dieser Geheimhaltungsvereinbarung darstellt.
- v) welche KOLLER zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem LkSG offenbaren muss.

3. Auf erstes Anfordern durch KOLLER sind sämtliche von KOLLER übermittelten verkörperten Informationen und Unterlagen (einschließlich Kopien) und Muster vollständig an KOLLER zurückzugeben. Ein diesbezügliches Zurückbehaltungsrecht besteht nur in den Fällen und für den Zeitraum einer vom Lieferanten geltend zu machenden gesetzlichen Aufbewahrungspflicht bzw. für den Fall, dass der Lieferant konkret nachweist, dass er die verkörperte Information zur Geltendmachung eigener, ihm gegen die KOLLER zustehender Rechte benötigt.

4. Vertrauliche Informationen, die in elektronischer Form als Daten übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden (einschließlich Kopien), sind vom Lieferanten auf erstes Anfordern seitens der KOLLER von allen Datenträgern zu löschen. Gleiches gilt für Geschäftsgeheimnisse, die in elektronischer Form zur Verfügung gestellt wurden.

5. Daten auf Sicherungsdatenträgern sind zu löschen, wenn die Datenträger zur Wiederherstellung von Daten verwendet werden. Auf den Datenträgern ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.

6. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung eines Vertrages für unbestimmte Zeit fort; sie erlischt nur, wenn die vertraulichen Informationen oder Geschäftsgeheimnisse ohne Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht allgemein bekannt geworden sind.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

7. Die Offenbarung vertraulicher Informationen und/oder die Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen sowie die etwaige Übermittlung von Unterlagen, Mustern oder Modellen begründet für den Lieferanten keinerlei Rechte an gewerblichen Schutzrechten, Know-how oder Urheberrechten und stellt keine Vorveröffentlichung und kein Vorbenutzungsrecht im Sinne des Patent- und des Gebrauchsmustergesetzes dar. Vertrauliche Informationen sowie Geschäftsgeheimnisse darf der Lieferant ausschließlich zu dem von der KOLLER gebilligten Zweck und nur im Rahmen der vereinbarten Zusammenarbeit verwenden. Eigene Rechte stehen dem Lieferanten hieran nie zu.

8. Soweit Dritte vom Lieferanten Kenntnis von vertraulichen Informationen und/oder Geschäftsgeheimnissen von KOLLER erhalten sollen, muss der Lieferant vorher mit diesen eine vergleichbare schriftliche Geheimhaltungsvereinbarung schließen und unter Vorlage dieser Vereinbarung von KOLLER vorher die schriftliche Zustimmung zur Offenbarung einholen.

9. Der Lieferant darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von KOLLER mit der Geschäftsverbindung werden.

XVI. Zulieferung von Material, Werkzeugen und Formen, Lohnarbeiten

1. Aufzeichnungen, Spezifikationen, Lehren, Muster, Formen und Werkzeuge, die dem Lieferanten von KOLLER überlassen werden, bleiben das Eigentum von KOLLER. Falls sie für Aufträge von KOLLER hergestellt und/oder beschafft werden, gehen sie in das Eigentum von KOLLER über, sobald sie im Besitz des Lieferanten sind. Sie sind entsprechend zu kennzeichnen. Urheberrecht oder gewerbliche Schutzrechte an diesen Gegenständen, gewerbliche Kennzeichnungsrechte oder andere Nutzungsrechte stehen ausschließlich KOLLER zu. Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, diese Gegenstände ohne KOLLERs schriftliche Einwilligung Dritten weder zur Einsichtnahme noch zur Verwendung zu überlassen, noch damit hergestellte oder be- oder verarbeitete Waren ohne unsere schriftliche Einwilligung an Dritte zu liefern.

2. Diese Gegenstände sind, solange sie sich in Gewahrsam des Lieferanten befinden, gegen Diebstahl und Feuergefahr kostenlos für KOLLER zu versichern und sorgfältig zu verwahren, so dass sie jederzeit benutzbar sind. Diese Gegenstände sind KOLLER ohne Aufforderung kostenlos zu überlassen, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden; im Übrigen ist KOLLER jederzeit berechtigt, kostenlos Herausgabe zu verlangen. Der Lieferant verzichtet auf sämtliche in diesem Zusammenhang ggf. bestehenden Zurückbehaltungsrechte. KOLLER nimmt diesen Verzicht an.

3. Von KOLLER zur Produktveredelung zur Verfügung gestellte Roh- und Hilfsstoffe, Halb- und Fertigerzeugnisse bleiben Eigentum von KOLLER. Soweit der Erwerber die vom Eigentumsvorbehalt erfassten Gegenstände weiterverarbeitet, erfolgt dies für KOLLER. KOLLER ist dabei als Hersteller im Sinne des § 950 BGB anzusehen. Eine Weiterveräußerung der vom Eigentumsvorbehalt erfassten Gegenstände an Dritte ist unzulässig. Dies gilt auch dann, wenn KOLLER die Rohstoffe vor der Verarbeitung an den Lieferanten veräußert hat, da KOLLER als Hersteller der Endprodukte im Sinne des § 950 BGB anzusehen ist.

4. Zugriffe Dritter auf das Eigentum von KOLLER sind KOLLER unverzüglich anzuzeigen. Sachen, die im Eigentum stehen, sind KOLLER auf Verlangen jederzeit herauszugeben; Der Lieferant verzichtet auf sämtliche in diesem Zusammenhang ggf. bestehenden Zurückbehaltungsrechte. KOLLER nimmt diesen Verzicht an.

XVII. Datenschutz

Alle Informationen zum Thema Datenschutz können auf unserer Homepage unter [Datenschutz | Koller Gruppe \(koller-gruppe.de\)](#) eingesehen werden.

XVIII. Recht zum Rücktritt, Kündigung unbefristeter Verträge

1. Für den Fall eines unvorhergesehenen, von KOLLER nicht zu vertretenden Ereignisses, welches die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändert oder auf den Betrieb von KOLLER erheblich einwirkt und für den Fall nachträglich sich herausstellender, nicht von der KOLLER zu vertretender Unmöglichkeit, steht KOLLER das Recht zu, vom Vertrag ganz oder zum Teil zurückzutreten, es sei denn, dem Lieferanten ist ein teilweiser Rücktritt nicht zuzumuten. Weitergehende gesetzliche Rücktrittsrechte werden durch diese Regelung nicht berührt.

2. Vorstehendes gilt entsprechend, für alle Folgen, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Rohstoffembargos oder höherer Gewalt (z.B. Naturereignisse, Kriege, Pandemien etc.) ergeben.

3. Sofern KOLLER wegen fehlendem oder erheblich verteuertem Gas bzw. Energielieferung oder wegen fehlenden Zulieferteilen Teile seiner Produktion oder die gesamte Produktion einstellt, hat KOLLER das Recht, bis zur Wiederaufnahme der Produktion die Annahme von solchen bestellten Teilen zu verweigern, die aufgrund der Einstellung der Produktion nicht benötigt werden. Sofern die Produktion teilweise oder ganz länger als 6 Monate eingestellt ist, können sowohl der Lieferant als auch KOLLER vom Vertrag insgesamt oder von Teilen des Vertrages zurücktreten. Möchte der Lieferant zurücktreten, muss er dies mit einer Frist von 2 Wochen

Allgemeine Einkaufsbedingungen

vorankündigen. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn KOLLER vor Ablauf der Frist erklärt, dass KOLLER die von einem Rücktritt betroffenen Teile unverzüglich abnimmt.

4. Schadensersatzansprüche des Lieferanten wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will KOLLER vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat KOLLER dies dem Lieferanten mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Lieferanten eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

5. Unbefristete Verträge sind von KOLLER mit einer Frist von 3 Monaten kündbar.

XIX. Beachtung menschenrecht- und umweltbezogener Vorgaben

1. Der Lieferant sichert zu, dass er die menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetzes (LkSG) einhält und entlang seiner Lieferkette angemessen adressiert. Aufgrund von § 6 Absatz 6 Nr. 2 LkSG gilt dies ausdrücklich auch für solche Lieferanten, die nicht bereits nach dem LkSG zur Beachtung dieses Gesetzes verpflichtet sind.

2. Die Lieferkette im Sinne von Absatz 1 bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden. Sie erfasst das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich, das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers und das Handeln eines mittelbaren Zulieferers.

3. Der Lieferant verpflichtet sich entsprechend § 5 des LkSG zur Durchführung von Risikoanalysen und entsprechend § 6 LkSG unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen zu ergreifen, wenn er im Rahmen einer Risikoanalyse ein Risiko feststellt.

4. Der Lieferant verpflichtet sich, die Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Sorgfaltspflichten fortlaufend zu dokumentieren und jeweils zum 01.03. eines Jahres KOLLER einen Bericht über die Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten im vergangenen Jahr zu erstellen. Sofern in diesem Bericht menschenrechtliche und/ oder umweltbezogenen Risiken identifiziert werden, muss der Lieferant den Bericht innerhalb von 14 Tagen nach Fertigstellung, spätestens zum 14.04. eines Jahres an KOLLER schicken. Erhält KOLLER bis zum 14.04. eines Jahres keinen Bericht, wird seitens KOLLER vermutet, dass keine menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken identifiziert wurden. § 10 Absatz 1 bis 3 LkSG gelten entsprechend.

5. Der Lieferant gestattet KOLLER, die Einhaltung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen, im

Rahmen eines Audits zu überprüfen. Ein solches Audit hat zu den üblichen Geschäftszeiten zu erfolgen und ist mit einer angemessenen Frist voranzukündigen. Sofern durch ein solches Audit Geheimhaltungsinteressen des Lieferanten tangiert werden, sind diese angemessen zu berücksichtigen. Sofern ein Nachweis nur durch die Vorlage von Dokumenten erfolgen kann, ist KOLLER berechtigt, die Vorlage von Kopien zu verlangen, wobei der Lieferant auf den Kopien die Namen und Adressen schwärzen darf. Informationen, welche KOLLER aus einem solchen Audit erhält, darf KOLLER nur zur Erfüllung der eigenen Verpflichtungen hinsichtlich des LkSG verwenden, es sei denn, diese Informationen waren KOLLER bereits vor dem Audit bekannt oder KOLLER hat diese Informationen von Dritten ohne Pflicht zur Geheimhaltung erhalten.

6. KOLLER ist berechtigt, den Lieferanten zur Abgabe einer strafbewährten Unterlassungserklärung aufzufordern, wenn KOLLER nachweislich Kenntnis davon erlangt, dass der Lieferant gegen eines oder mehrere Menschenrechte verstößt. Die Höhe der in der Unterlassungserklärung zuzusagenden Vertragsstrafe wird von KOLLER gemäß § 315 BGB bestimmt.

7. Verweigert der Lieferant die Abgabe einer strafbewährten Unterlassungserklärung, ist KOLLER berechtigt, (1) die Annahme von bereits bestellter Ware zu verweigern, bis der Lieferant eine entsprechende Unterlassungserklärung abgibt oder (2) innerhalb einer Frist von 6 Monaten einzelne oder alle noch nicht vollständig erfüllten Verträge fristlos zu kündigen oder zurückzutreten. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant seine in Ziffer XVII. Abs. 6 dieser Einkaufsbedingungen festgelegte Hinweispflicht nicht erfüllt und eine ihm diesbezüglich gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos verstreicht.

XX. Internationaler Vertragspartner

Sofern der Lieferant seine Niederlassung im Ausland hat, gilt ergänzend und ggf. abweichend zu dem Vorhergesagten folgendes:

1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

2. Im Falle von widersprüchlichen Vertragsangeboten und Annahmeerklärungen gilt die Lieferung als neues Angebot entsprechend den Bedingungen der letzten Erklärung von KOLLER.

3. Im Falle einer mangelhaften Lieferung ist KOLLER in jedem Fall berechtigt, die Aufhebung des Vertrages zu verlangen.

4. Ansprüche wegen Vertragsverletzungen können nach erfolgter Mängelrüge unabhängig von dem Zeitpunkt der Rüge während der Gewährleistungszeit jederzeit geltend gemacht werden.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

5. Schadensersatzansprüche sind nicht auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

6. Sofern eine der Regelungen der Ziffer XX. im Widerspruch zu den übrigen Allgemeinen Einkaufsbedingungen von KOLLER steht, geht die Regelung der Ziffer XX. vor.

7. Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

XXI. Compliance/ Energiemanagement/ Umweltmanagement

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Insbesondere die Energieeffizienz der angebotenen Produkte, Einrichtungen und Dienstleistungen ist - neben wirtschaftlichen Aspekten - mitentscheidend bei der Auftragsvergabe. Entsprechende Zertifizierungen, beispielsweise nach DIN EN ISO 14001 und DIN EN ISO 50001, sind KOLLER zur Verfügung zu stellen. Um Umweltschutz- und insbesondere Energieeffizienzaspekte angemessen zu beachten, gelten dabei u. a. folgende Anforderungen:

- Energieverbrauchskennzeichnung („EU-Etikett“, Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen),
- Umweltzeichen Blauer Engel,
- Europäisches Umweltzeichen (Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen),
- Energy Star (Verordnung (EG) Nr. 106/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über ein gemeinschaftliches Kennzeichnungsprogramm für Strom sparende Bürogeräte sowie Verordnung (EG) Nr. 174/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 106/2008 über ein gemeinschaftliches Kennzeichnungsprogramm für Strom sparende Bürogeräte) oder
- vergleichbare Energie- und Umweltzeichen

sowie die Durchführungsmaßnahmen nach der ErP-Richtlinie (Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte, geändert durch Richtlinie

2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012) Rechnung zu tragen.

2. Für den Fall, dass sich der Lieferant im Bezug auf Ziffer XXI. gesetzeswidrig verhält, ist KOLLER berechtigt, bestehende Verträge ganz oder zum Teil mit einer Frist von 6 Monaten zu kündigen: Das Recht zu einer fristlosen Kündigung wird dadurch nicht ausgeschlossen oder beschränkt.

XXII. Salvatorische Klausel/ Gerichtsstand/ Erfüllungsort/ Anwendbares Recht

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der Übrigen. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung Neumarkt/Opf.

3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4. Ist der Lieferant Kaufmann i.S.d. HGB, so ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von KOLLER in Neumarkt/Opf. KOLLER ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.

Rechtlicher Hinweis:

KOLLER speichert personenbezogene Daten ihrer Lieferanten. KOLLER hält sich an die gesetzlichen Bestimmungen. Die Speicherung erfolgt zu Zwecken der Bearbeitung und Abwicklung bereits abgeschlossener Geschäftsvorgänge und des laufenden Geschäfts, zur Anbahnung neuer Verträge bzw. für ähnliche geschäftliche Kontakte

Betroffene im Sinne des Datenschutzrechts können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Auskunft hinsichtlich der über sie bei KOLLER gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen.

Sollte der Lieferant oder eine im Sinne des Datenschutzrechts betroffene Person in dem Verhalten von KOLLER einen Verstoß gegen geltendes Recht erkennen, möge er/sie sich direkt an KOLLER wenden. Hierfür kann folgende Mailadresse genutzt werden: datenschutz@koller-gruppe.de Im Falle einer berechtigten Reklamation wird KOLLER den Verstoß dann sofort einstellen. Einer Abmahnung oder gerichtlichen Geltendmachung bedarf es in solchen Fällen nicht. Sollte der Lieferant bzw. eine im Sinne des Datenschutzrechts betroffene Person die Verletzung geltenden Rechts im Wege einer Abmahnung oder gerichtlich geltend machen, weisen wir darauf hin,

Allgemeine Einkaufsbedingungen

dass er/sie die dadurch entstehenden Kosten wegen fehlender Wiederholungsgefahr selbst zu tragen hat.